

HPC AG
Schütte 12 - 16, 72108 Rottenburg

Tel. 07472/158-0, Fax 07472/158-111
E-Mail: rottenburg@hpc.ag

Stadt Rottenburg am Neckar
Stadtplanungsamt
Frau Kirsten Hellstern
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Ihr Ansprechpartner
Frau Dr. Barbara Eichler

Tel.-Durchwahl
-146

Projekt-Nr./Unser Zeichen
2161150/bei-um

Datum
26.04.2016

Bebauungsplan „Öchsner II/III in Rottenburg am Neckar-Ergenzingen

- Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung

Sehr geehrte Frau Hellstern,

in Vorbereitung der Entwicklung der Gebiete „Öchsner II“ und Öchsner III soll auch der Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berücksichtigt werden. Dazu erfolgte in einem ersten Schritt eine Analyse der Habitatstrukturen am Standort, mit einer Relevanzprüfung für gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffene Arten bzw. Artengruppen.

Die Ergebnisse von Habitatstrukturanalyse und Relevanzprüfung sind in der Anlage dargestellt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

HPC AG

i. A. 

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Anlage: erwähnt

Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung, Gebiete Öchsner II/Öchsner III

1 Methodische Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen [4].

Durch eine Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums können diejenigen Arten von einer Prüfung ausgenommen werden, für die eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Um die Arten zu identifizieren, die von der Planung bzw. den zulässigen Vorhaben tatsächlich betroffen sind (bzw. sein könnten), wird in einer ersten Stufe eine Relevanzprüfung durchgeführt. Für den Fall der Relevanz erfolgt dann in einer zweiten Stufe die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung.

Die Relevanzprüfung kann mit Hilfe von Datenrecherchen und/oder durch eine Vorbegehung zur Ermittlung geeigneter Lebensraumbedingungen erfolgen (Potenzialanalyse). Die Habitatstrukturen am Standort geben Hinweise auf das Vorkommen oder für den Ausschluss artenschutzrelevanter Arten bzw. Artengruppen. Sollten diese Datengrundlagen nicht ausreichen, werden Fachkartierungen der betroffenen Arten notwendig.

2 Übersicht des Untersuchungsgebiets

Das Wohngebiet Öchsner I in Ergenzingen soll um die Bauabschnitte Öchsner II und Öchsner III erweitert werden. Das aktuelle Untersuchungsgebiet umfasst die Abgrenzungen der Gebiete Öchsner II und Öchsner III. Es liegt am westlichen Ortsrand von Ergenzingen, südlich der Horber Straße (ehemalige Bundesstraße B 14), s. Abbildung 1. Für das Gebiet Öchsner I besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan.

Das Gebiet fällt leicht nach Norden ein. Mit den Teilflächen Öchsner II (westliche Teilfläche, ca. 1,4 ha) und Öchsner III (östliche Teilfläche, ca. 3,0 ha) umfasst es eine Fläche von ca. 4,4 ha.

Das Untersuchungsgebiet schließt sich östlich und nördlich an das Gebiet Öchsner I an. Die westliche Grenze wird durch den Drosselweg gebildet, im Norden begrenzen die parallel zum Seltengraben befindlichen Flächen das Gebiet.

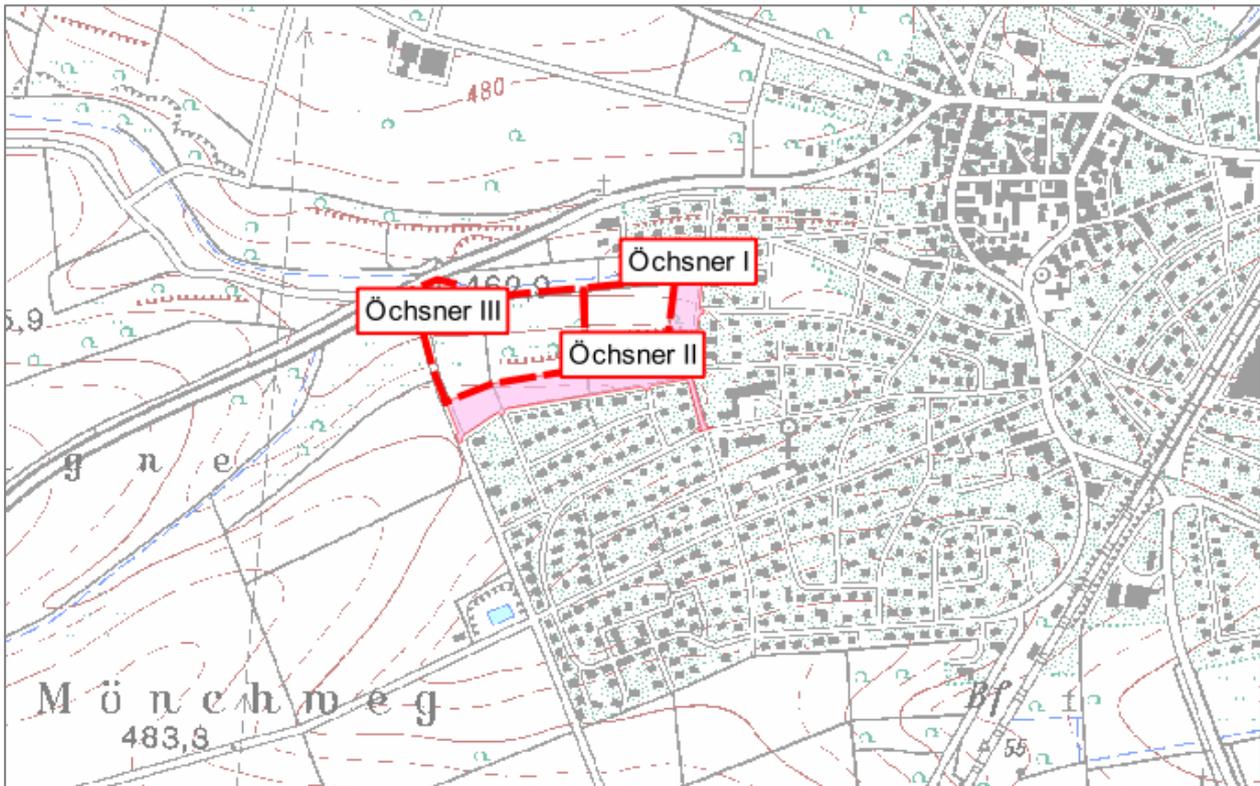


Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage der Teilgebiete Öchsner I, Öchsner II und Öchsner III

3 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Nutzungs- und Habitatstrukturen des Untersuchungsgebiets und seines Umfelds wurden am 10.04.2016 im Rahmen einer Ortsbegehung, bei sonnigem Wetter und der Jahreszeit entsprechenden Temperaturen erhoben. Zur Erläuterung der nachfolgend dargestellten Ergebnisse s. Abbildung 2.

Das Untersuchungsgebiet wird derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt. Im zentralen Bereich befinden sich eingezäunte Koppeln. Dort wurde ein Unterstand errichtet.

An der nördlichen Grenze verläuft ein Grasweg. Auf diesen stößt ein von Süden kommender Grasweg; ab der Höhe des Unterstands bis zum Pfauenweg ist der Weg asphaltiert. Nördlich des Untersuchungsgebiets verläuft der Seltenbach (Sandgraben) in einem grabenförmigen Bett mit schmalem Uferrandstreifen. Entlang des Uferrandstreifens wurden Bäume gepflanzt.

Das Untersuchungsgebiet wird in Ost-West-Richtung von mehreren Grasrainen durchzogen, die sich an den ungenutzten Geländesprüngen gebildet haben. Auf den Böschungen stocken teils (Obst-)Bäume, teils heckenartige Gehölzstrukturen aus einheimischen Sträuchern und ein Zwetschgengebüsch. Am westlichen Gebietsrand, entlang des Drosselwegs, stockt eine ein- bis zweireihige Hecke.



Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (Quelle: LUBW 2016)

Geschützte Biotope nach § 32 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) sind nicht im Plangebiet vorhanden. Das Gebiet liegt weiterhin außerhalb von Schutzgebieten nach NatSchG Baden-Württemberg und außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

4 Betroffenheit von Arten bzw. Artengruppen gemäß § 44 BNatSchG

Um beurteilen zu können, ob die Erweiterungen Öchsner II und Öchsner II artenschutzrechtliche Belange tangieren, wurden die vorgefundenen Nutzungsstrukturen nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) hin bewertet.

Aufgrund der im Gebiet vorliegenden Habitatstrukturen ist das Potenzial für nach § 44 BNatSchG geschützte Arten i. d. R. gering. Zum größten Teil handelt es sich um ackerbaulich genutzte Flächen, die ständigen Umbrüchen und Bewirtschaftungen unterworfen sind. Dauergrünland ist nur im Bereich der Koppeln und der Graswege vorhanden, die ebenfalls eher intensiv genutzt werden.

Eine Ausnahme bilden die auf den Böschungen stockenden Gehölzstrukturen, die ein Habitatpotenzial aufweisen: Die älteren Obstbäume an den Böschung südlich der Koppeln wiesen Rindenspalten auf. In einem Stamm war auf Augenhöhe eine kleine, nicht besetzte Baumhöhle vorhanden; Nutzungsspuren, die auf eine längere Nutzung durch Fledermäuse hinweisen (Kotreste, Verfärbungen der Rinde) wurden nicht beobachtet. In den Bäumen und den ebenfalls dort stockenden Sträuchern befanden sich mehrere Vogelnester. Totholz, Steinriegel bzw. Lesesteinhaufen oder sonstige Sonderflächen waren nicht vorhanden.

Im Einzelnen sind die artenschutzrechtlichen Belange wie folgt zu berücksichtigen.

4.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Topografischen Karte (TK 25) Blatt 7518 Horb am Neckar. Für dieses Messtischblatt liegen aus den letzten zehn Jahren Meldungen der Fledermausarten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zweifarbflедermaus (*Vespertilio murinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vor (LUBW [6]).

Ältere Nachweise umfassen zusätzlich die Arten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) Graues Langohr (*P. austriacus*), Großer und Kleiner Abendsegler (*Nyctalus noctula*, *N. leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) (Braun & Dieterlen [1]).

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant [4].

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zweifarbflедermaus und Zwergfledermaus bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Andere Arten wie das Braune Langohr nutzen im Sommer Baumhöhlen, auch als Wochenstubenquartiere. Den Winter verbringen Fledermäuse in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und enge Spalten bieten. Geeignet sind z. B. Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Die Wasserfledermaus ist an wasserreiche Biotope gebunden, sodass ein relevantes Vorkommen dieser Fledermausart im Plangebiet nicht zu vermuten ist.

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Die Obstbäume, die im Zuge der Baufeldfreimachung entfernt werden, bieten mit ihren Rindenspalten und der Baumhöhle potenzielle Ruhequartiere (Tagesquartiere) für Fledermäuse. Bei der Rodung kann es unabsichtlich zu Tötungen und/oder Verletzungen von Individuen kommen (Verbotstatbestand des § 44 (1) 1). Um dies zu vermeiden, sollten die Rodungen grundsätzlich außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse stattfinden.

Ein geeigneter Zeitraum für die Gehölzrodungen liegt im Winter, zwischen November und März.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Störungen sind dann erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h. wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Die von der geplanten Neubebauung betroffenen, intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet bieten Potenzial als Jagdrevier für die genannten Fledermäuse. Aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung des Gebiets als Acker ist die Insektdichte allerdings eher gering. Im Umland (v. a. im Norden, Westen und südlich von Ergenzingen) sind große Offenlandbereiche vorhanden; die Güte dieser Flächen als Nahrungsrevier für Fledermäuse übersteigt die des Untersuchungsgebiets teils bei Weitem (z. B. Göttelfinger Tal). Insgesamt hat die überplante Nahrungsfläche sowohl hinsichtlich der Größe als auch hinsichtlich der Güte lediglich einen untergeordneten Anteil an den Nahrungsrevieren der hier möglichen Fledermausarten. Eine indirekte erhebliche Störung der Fledermausarten ist daher nicht zu erwarten.

Unmittelbare Störungen in Fortpflanzungs- und Ruhezeiten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Hinweise auf Winter- und Sommerquartiere bestehen nicht.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) 2 BNatSchG liegt daher für die im Gebiet anzunehmenden Fledermausarten nicht vor.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Die Bäume, die im Zuge der Bebauung des Untersuchungsgebiets entfernt werden, bieten teilweise potenzielle Ruhequartiere (Tagesquartiere) für Fledermäuse. Die Bebauungspläne bereiten den Verlust dieser potenziellen Ruhequartiere vor.

Das Untersuchungsgebiet wird sukzessive bebaut; im Rahmen der Bebauung werden auch Gärten mit Bäumen angelegt. Unabhängig davon ist zu erwarten, dass in den Gärten der Umgebung und auch in den Gehölzen westlich und nördlich des Untersuchungsgebiets Strukturen vorliegen, die als Ruhequartiere genutzt werden können. Die Ruhestätten der Fledermausarten bleiben somit im räumlichen Zusammenhang erhalten, der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG ist bei Rodung der Gehölze nicht abzuleiten.

Hinweis: Um das Potenzial für Fledermäuse im Gebiet zu fördern, wird empfohlen, an der Baumreihe entlang des Seltengrabens drei Fledermauskästen anzubringen.

4.2 Weitere Säugetiere

Weitere europarechtlich geschützte Säugetierarten finden im Plangebiet keine geeigneten Strukturen. Dies ist auch für den Feldhamster zu erwarten, der zwar offene Feldfluren bevorzugt, im Gebiet jedoch aufgrund der klimatischen Verhältnisse nicht vorkommt [3].

4.3 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Das Plangebiet und sein Umfeld mit Ackerflächen, Grünland (Koppeln) und linienförmigen Gehölzen bieten prinzipiell Brut- und Ruhemöglichkeiten sowie Nahrungsflächen für europäische Singvögel. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsrand sind hier vor allem weit verbreitete und störungstolerante Vogelarten anzunehmen, die auch in den angrenzenden Gärten brüten. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden, Amsel, Blaumeise, Elster, Haussperling und Kohlmeise gesichtet und verhört, weiterhin kreisten drei Individuen des Mäusebussards über dem Gebiet.

In einigen der Obstbäume, die auf den Böschungen wachsen, sowie in den hier stockenden Hecken wurden im Rahmen der Ortsbegehung Nester, teils in den Baumkronen gesichtet.

Die offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsgebiet könnten grundsätzlich von Offenlandarten, wie der Feldlerche zur Brut genutzt werden. Mit dem Ortsrand und den Gehölzstrukturen bestehen allerdings bereits Kulissen, die einen entsprechenden Abstand der Reviere zur Folge haben. Im Rahmen der Ortsbegehung, bei geeigneter Witterung, konnten keine Feldlerchen im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Kulissenwirkung ist das Vorkommen von Offenlandbrütern auch eher unwahrscheinlich.

Insgesamt sind im Untersuchungsgebiet vor allem häufige Vogelarten anzunehmen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass mit dem Mäusebussard eine streng geschützte Art von der Planung betroffen ist. Aufgrund der nicht ausreichenden Datengrundlage erfolgt seit Mitte April 2016 eine avifaunistische Kartierung des Untersuchungsgebiets.

4.4 Amphibien und Reptilien

Ergenzingen gehört zum Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und ihres Fressfeindes, der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) [7]. Für diese streng geschützten Reptilienarten sind keine geeigneten Strukturen im Planbereich vorhanden. So fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Altgrasflächen, Trockenmauern oder Sandinseln [8].

Die strukturelle Ausstattung und Nutzung der Freiflächen lassen nicht erwarten, dass europarechtlich geschützte Amphibien vorkommen [8]. So fehlen entsprechende Laichgewässer im untersuchten Gebiet und der näheren Umgebung.

4.5 Insekten

Das Arteninventar der Äcker und Koppeln ist durch intensive Bewirtschaftung geprägt, daher ist ihr Biotoppotenzial für Schmetterlinge sehr eingeschränkt. Die nicht intensiv genutzten Raine auf den Böschungen nehmen einen nur sehr geringen Flächenanteil ein. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [5]. Auch weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da diese ausgesprochene Biotopspezialisten sind, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

4.6 Pflanzen

Die Vegetation wurde im Rahmen der Ortsbegehung stichprobenartig aufgenommen [2]. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten im Plangebiet.

Die vorgefundenen Vegetationsstrukturen lassen auch nicht erwarten, dass entsprechend geschützte Pflanzenarten im Gebiet vorkommen.

5 Fazit

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials der Gebiete Öchsner II und Öchsner III in Ergänzungen wurde eine Habitatstrukturanalyse des diese beiden Gebiete umfassenden Untersuchungsgebiets durchgeführt. Hinweise ergaben sich alleine für das Vorkommen von europarechtlich geschützten Fledermäusen und Vögeln.

- Das Untersuchungsgebiet kann von Fledermäusen, wenn auch suboptimal ausgeprägt, i. W. für die Jagd genutzt werden. Dabei können die an den Böschungen stockenden Obstbäume Ruhequartiere bieten, welche die Fledermäuse tagsüber während ihrer Aktivitätsphase aufsuchen. Werden die Bäume gerodet, so können die hier ruhenden Fledermäuse geschädigt werden. Um dies zu verhindern, sollten die Bäume, wenn notwendig, außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. von November bis März, gerodet werden.

Über die Gärten und Gehölzstrukturen im Umfeld des Untersuchungsgebiets sind ausreichende alternative Ruhequartiere vorhanden. Zur Stützung der lokalen Fledermauspopulation wird empfohlen, an Bäumen, die den Seltenbach säumen, drei Fledermauskästen anzubringen.

- Für Vögel bietet das Untersuchungsgebiet Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten und Nahrungsräume. Die Daten, die im Rahmen der Ortsbegehung erhoben wurden, ermöglichen keine abschließende Beurteilung der Betroffenheit dieser Artengruppe. Daher wird seit Mitte April eine avifaunistische Kartierung durchgeführt.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Artengruppen oder Arten bestehen keine belastbaren Hinweise.

6 Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Braun, M. & F. Dieterlen (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 2003
- [2] Braun-Blanquet, Josias: Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York, 1964 (vergriffen)
- [3] Deutscher Rat für Landespflge (Hrsg.) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm, BfN-Skripten 385
- [4] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) v. 29.07.2009, BGBl. I Nr. 51, 2009
- [5] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Internetportal besonders und streng geschützter Arten, download 22.04.2016
- [6] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Wind und Naturschutz, Verbreitungskarten Artenvorkommen, Internetangebot, download 22.04.2016
- [7] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien, Internetangebot, download 22.04.2016
- [8] Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 2007
- [9] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (= „FFH-Richtlinie“)
- [10] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997 S. 9)

Rottenburg, 26.04.2016

HPC AG



Dr. Barbara Eichler
(Dipl.Biol.)